

Änderungsantrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Sylvia Kotting-Uhl, Jerzy Montag, Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/12274, 16/16/13430 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Vorbereitung von“ das Wort „Gesetzen“ sowie ein Komma eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten nach § 20 Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 32 Absatz 2 und Natura 2000-Gebieten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,“.

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „und Bebauungspläne“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes durch den Bund oder von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über Vorhaben, auf die sich ihre Mitwirkungsrechte erstrecken, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung nach Satz 1 mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Eine am Verfahren beteiligte Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung der Unterlagen, die das Vorhaben betreffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit eine Beteiligung nach Absatz 3 unterbleibt, sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen unter Nennung der Gründe unverzüglich vom Absehen der Anhörung in Kenntnis zu setzen.“

(5) Einer nach Absatz 4 beteiligten Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der Unterlagen nach Absatz 4 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Endet das Verfahren, ist den Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben. Soweit ihren Anliegen nicht entsprochen wurde, werden ihnen die wesentlichen Gründe hierzu mitgeteilt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a vorangestellt:

„1a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, widerspricht,“.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Für Bebauungspläne gilt“ die Wörter „die Frist des“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstößt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.““

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) wird gestrichen.

bbb) Die Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben aa bis cc.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Vereinigungen sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 auch Stiftungen anzuerkennen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist nicht anwendbar. Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass es für die Anerkennungsentscheidung auf den Mitgliederkreis nicht ankommt.““

cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Gerichtliche Kontrolldichte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann verlangt werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann. Wesentliche Verfahrensvorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere verletzt, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

1. eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
2. eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit

nicht durchgeführt worden ist. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Mängel in der Abwägung. Vorschriften, die die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns auf offensichtliche Abwägungsmängel, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sind, beschränken, sind nicht anzuwenden.“

d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1a bleibt unberührt.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Die Absätze 1“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.“

Berlin, den 18. Juni 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Durch den vorgelegten Änderungsantrag werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Vereinigungen gestärkt und europa- und völkerrechtskonform umgesetzt.

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung dient zum einen der effektiveren Durchsetzung umweltrechtlicher Standards. Durch erweiterte Klagemöglichkeiten können Defizite im Vollzug entdeckt und beseitigt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erhöht zudem die Akzeptanz von Planungsvorhaben. Konflikte können frühzeitig entschärft und behoben werden.

Die bisherige Begrenzung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden nach dem Umweltrechtbehelfsgesetz auf Normen, die Rechte Einzelner schützen, steht einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen. Gerade in den Bereichen, in denen einzelne Bürger keine Möglichkeit der gerichtlichen Über-

prüfung haben, dient die Verbandsklage der verbesserten Durchsetzung des Umweltrechts.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wird durch die neu eingefügten Absätze 4 und 5 des § 63 gestärkt.

Weiterhin wird in Artikel 17 des Entwurfes das Mitwirkungsrecht einer nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigung gestärkt. Dies entspricht bereits dem auf Bundestagsdrucksache 16/3365 gestellten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Beschränkung der Verbandsbeteiligung auf solche Fälle, in denen Rechtsvorschriften verletzt sein können, die Rechte Einzelner begründen, wird aufgehoben. Damit wird die durch Verstoß gegen die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit und gegen die Aarhus-Konvention hervorgerufene Europa- und Völkerrechtswidrigkeit (vgl. Koch, NVwZ, 2007, 369, 378) des Umweltrechtsbehelfsgesetzes geheilt. Durch die Änderung in § 4 wird zudem dafür Sorge getragen, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit auch die Verletzung wesentlicher, nicht heilbarer Verfahrensvorschriften einschließt. Beispielhaft werden hierzu das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalles angeführt. Weiterhin wird klargestellt, dass auch wesentliche Fehler in der Abwägung zur gerichtlichen Aufhebung einer Entscheidung führen können.

Darüber hinaus wird die in Artikel 17 Nummer 1a des Entwurfs vorgenommene Änderung der Begrenzung der Anerkennung von Verbänden nur auf solche Vereinigungen, deren Mitglieder volle Stimmrechte genießen, gestrichen. Verbände, die beispielsweise Fördermitglieder ohne Stimmrechte einschließen, sollen weiterhin anerkannt werden können. Darüber hinaus sollen auch Stiftungen die Möglichkeit der Anerkennung bekommen.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1, § 63)

Zu Buchstabe a und Doppelbuchstabe aa (§ 63 Absatz 2 Nummer 1)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nunmehr auch bei der Vorbereitung von Gesetzen auf Landesebene. In § 64 Absatz 1 Nummer 1 LNatG M-V ist diese Beteiligungsform bereits vorgesehen. Die Einbeziehung von Gesetzen erweitert die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen insbesondere auf Nationalparke, soweit diese durch Gesetz festgesetzt werden, vgl. beispielsweise § 19 Absatz 1 Bbg NatschG.

Zu Buchstabe a und Doppelbuchstabe bb (§ 63 Absatz 2 Nummer 5)

Die Änderung weitet die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen hinsichtlich des Schutzes von geschützten Teilen von Natur und Landschaft aus. Grundsätzlich können den Schutzziele eines jeweiligen geschützten Gebietes widersprechende Handlungen verboten werden (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2). Von Ge- und Verboten können nach § 67 sowie dem Naturschutzrecht der Länder, § 67 Absatz 1, Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden. Die Mitwirkungsberechtigung soll nach dem Entwurf nur für FFH-Gebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate gelten. Durch die Neureglung wird die Mitwirkungsberechtigung anerkannter Naturschutzvereinigungen bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen auf alle geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeweitet. Dies gilt demnach für alle in § 20 Absatz 2 genannten Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile) sowie für Ausnahmen von Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Absatz 3 und Natura 2000 Gebieten.

Zu Buchstabe a und Doppelbuchstabe cc (§ 63 Absatz 2 Nummer 7)

Nach der Änderung sind anerkannte Naturschutzvereinigungen auch dann mitwirkungsberechtigt, wenn ein Bebauungsplan anstelle einer Planfeststellung tritt, vgl. beispielsweise § 17b Absatz 2 Satz 1 FStrG. Die Rügemöglichkeit von Umweltverbänden kann sich nicht allein danach richten, in welcher Rechtsform eine Planung vorgenommen wird. Maßgeblich müssen die Umweltauswirkungen des jeweiligen Verfahrens sein. Die nunmehr vorgenommene Änderung war bereits im Entwurf zum UGB III enthalten (§ 65 Absatz 2 Nummer 8 UGB III, Entwurf von November 2007).

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 4 und 5)

Zu Absatz 4

Die Änderung stärkt die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen im Verfahren. Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 4 entsprechen dabei weitgehend § 65 Absatz 1 Satz 1 bis 3 LNatG M-V. Satz 1 des Absatzes 4 sieht eine Pflicht für die Behörde vor, anerkannte Naturschutzvereinigungen ohne schuldhaftes Zögern über jegliche Vorhaben zu informieren, bei denen Mitwirkungsrechte bestehen.

Nach Satz 2 muss die Naturschutzvereinigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung mitteilen, ob sie sich am Verfahren beteiligen will.

Ist dies der Fall, sind der Naturschutzvereinigung nach Satz 3 alle das Vorhaben betreffende Unterlagen zuzusenden. Für eine effektive und fachlich kompetente Beteiligung der Naturschutzvereinigungen ist der Umfang der zuzusendenden Unterlagen grundsätzlich weit zu verstehen.

Der Verweis in Satz 4 auf Absatz 3 der gleichen Vorschrift hat die Geltung der dort genannten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 29 Absatz 2) zu Folge. Demnach kann von einer Beteiligung der Vereinigungen im Falle von Gefahr in Verzug oder der Nichteinhaltung einer maßgeblichen Frist von einer Beteiligung abgesehen werden (§ 28 VwVfG). Nach § 29 VwVfG können von der Zusendungspflicht die Teile der Akten, für die ein Geheimhaltungsbedürfnis nach § 29 Absatz 2 VwVfG besteht (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.), Ausnahmen gemacht werden. Dabei ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch von der Möglichkeit der Unkenntlichmachung von Teilen der Unterlagen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus kann von der Akteneinsicht abgesehen werden, soweit die Akteneinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten kann.

Satz 5 sieht weiterhin vor, dass soweit von der Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen nach Absatz 3 abgesehen wird, die Vereinigungen über das Absehen einschließlich der Gründe unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muss.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass einer nach Absatz 4 beteiligten Vereinigung nach einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Nach Satz 2 sind die Naturschutzvereinigungen über den Ausgang des Verwaltungsverfahrens zu informieren. Wurde dabei ihrem in der Stellungnahme dargelegten Anliegen nicht entsprochen, sind ihnen nach Satz 3 die wesentlichen Gründe dazu darzulegen.

Absatz 5 ist an § 65 Absatz 2 und 3 LNatG M-V sowie § 57 Absatz 3 SächsNatSchG angelehnt.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 17)

Zu Buchstabe a (§ 2)

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderung bezweckt, Vereinigungen die Möglichkeit zu geben, jegliche dem Umweltschutz dienende Rechtsverletzung gerichtlich überprüfen zu lassen, soweit es ihrer satzungsmäßig festgelegten Zielsetzung entspricht. Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz g. F. müssen Vereinigungen geltend machen, dass Rechte Einzelner betroffen seien; gerichtlich überprüfbar sind daher nur drittschützende Normen. Verstöße gegen allgemeine die Umwelt schützende Normen, wie z. B. Vorschriften zum Artenschutz oder Waldbestand, können nur in Ausnahmefällen von Vereinigungen gerichtlich überprüft werden. So kann z. B. nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Naturschutzverband nicht einen Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) rügen, da dieser keine subjektiven Rechte begründet (siehe z. B. BVerwG NVwZ 1998, S. 398, 399). Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung der Richtlinie 2003/35/EG, die der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu den Gerichten sichert, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten (EG 2003/35 Artikel 3 Nummer 7, Artikel 4 Nummer 4). Vielmehr muss jede Betroffenheit ausreichen, um Zugang zu den Gerichten zu bekommen. Das Erfordernis der Verletzung einer drittschützenden Norm ist daher mit der europarechtlichen Vorstellung des breiten Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zu den Gerichten nicht vereinbar (siehe hierzu auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Alexander Schmidt und Rechtsanwalt Peter Kremer im Auftrag des BUND und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e. V. vom 6. Juni 2006). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus einer Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Prof. Dr. Christian Callies, NVwZ 2006, S. 1 ff., folgendermaßen beschreibt: „Der EuGH lehnt sich (...) an das der Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen zuträglichere französische Vorbild der objektiven Rechtskontrolle samt Interessentenklage an.“, S. 4.

Auch der Umstand, dass die Rechtsverletzung für die Entscheidung von Bedeutung sein muss (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes), widerspricht dem Gedanken einer objektiven Rechtskontrolle.

Beide Einschränkungen der Klagebefugnis sind daher aus dem Gesetz zu streichen. Die Änderungen entsprechen auch der im Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin 1998, vorgesehene Regelung (§ 45).

Zu § 2 Absatz 4 Satz 3

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich der Verweis auf § 47 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur auf die darin enthaltene Fristenregelung bezieht und nicht auf das Erfordernis, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Zu § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2

Die Änderungen von § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2 stellen konsequente Folgeänderungen aus den zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Gründen dar. Da schon in der Zulässigkeit der Klage nicht geltend gemacht werden muss, dass eine drittschützende Norm verletzt wurde, kann dies bei der Begründetheit ebenfalls nicht erforderlich sein. Ferner darf die Begründetheit der Klage nicht davon abhängen, ob der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören. Die Funktion, die Klagebefugnis auf satzungsmäßig festgelegte Ziele der Vereinigung zu be-

schränken, rechtfertigt sich damit, dass die Vereinigungen fachlich in der Lage sein sollen, den Prozess ordnungsgemäß zu führen. Dies wird bereits dadurch gewährleistet, dass nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs die Vereinigungen geltend machen müssen, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich durch die Entscheidung oder deren Unterlassung berührt zu sein. Soweit die Klage auch nur begründet wäre, wenn die Rechtsverletzung Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören, könnte dies zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass eine klare Rechtsverletzung vom Gericht festgestellt wird, jedoch nur wegen einer Beschränkung der Satzung der Vereinigung nicht sanktioniert werden kann. Schützt eine Vereinigung beispielsweise nur bestimmte Vogelarten und klagt gegen den Bau einer Fabrikanlage, so wäre sie klagebefugt, wenn sie geltend machen kann, dass der Bau gegen dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschriften verstößt und durch den Rechtsverstoß diese Vogelarten gefährdet werden könnten. Stellt nun das Gericht fest, dass der Bau tatsächlich rechtswidrig war, jedoch nicht die vom Verein satzungsmäßig zu schützenden Vogelarten gefährdet sind, sondern andere Tiere, so müsste die Klage abgewiesen werden. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch dem Sinn der Ermöglichung einer objektiven Rechtskontrolle (s. o.) und würde zu der unbilligen Situation führen, dass der festgestellte Rechtsverstoß nicht beseitigt werden könnte. Es ist ferner nicht prozessökonomisch, denn nun müsste ein anderer Verein mit entsprechender Satzung erneut klagen. Eine solche Differenzierung zwischen den Anforderungen an die Zulässigkeit und die Begründetheit ist dem deutschen Recht auch nicht fremd. Beim Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO ist z. B. vorgesehen, dass eine Verletzung eigener Rechte im Antrag geltend gemacht werden muss. Für die Begründetheit des Antrags kommt es hingegen hierauf nicht mehr an, da es sich um ein objektives Beanstandungsverfahren handelt (siehe auch Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Auflage, München 2005, § 47 Rn. 112).

Zu Buchstabe b (§ 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Durch die Streichung wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in § 3 gestrichen. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes g. F gilt damit fort. Es ist nicht zweckmäßig, den Mitgliedsbegriff so zu definieren, dass beispielsweise Fördermitglieder ohne Stimmrecht nicht mehr unter den Mitgliedsbegriff fallen. Einer Vereinigung mit solchen Mitgliedern könnte keine Anerkennung ausgesprochen werden. Damit wäre auch die finanzielle Ausstattung solcher Vereinigungen gefährdet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1a)

Den Zielen der Richtlinie entsprechend ist es angemessen, auch Stiftungen die Rechte nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu geben, wenn sie nach ihren Satzungen (vgl. § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 4)

Zur Neufassung der Überschrift

Die Überschrift zu § 4 g. F. bezieht sich allein auf Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften. Da durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a (siehe hierzu die Begründung zu § 4 Absatz 1a) auch Mängel in der Abwägung umfasst sind, ist die Überschrift zu ändern. Insgesamt regelt der Abschnitt die Kontroll-dichte der Gerichte, d. h. den Umfang der Rechtsverstöße, welche die Gerichte durch Urteil rügen dürfen. Daraus folgt der neue Wortlaut der Überschrift.

Zu § 4 Absatz 1

Die Neufassung übernimmt teilweise die im ersten Entwurf zum Umweltrecht-behelfsgesetz (§ 4 auf Bundestagsdrucksache 16/2495) verwendete Formulierung. Der seinerzeitige Vorschlag sah die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften als entscheidungserheblich für das gerichtliche Verfahren an. Eine Entscheidung der Verwaltung kann demnach vom Gericht aufgehoben werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Diese Vorschrift wird übernommen. Nur auf diese Weise kann die Öffentlichkeitsrichtlinie (2003/35/EG) europarechtskonform umgesetzt werden. In der Richtlinie ist keine Einschränkung der Überprüfbarkeit von Verfahrensregeln vorgesehen, so dass grundsätzlich jeder Verfahrensverstoß überprüfbar sein muss.

Abweichend von dem Entwurf auf Bundestagsdrucksache 16/2495 werden die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes genannten Fälle (UPV und Vorprüfung eines Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit) beispielhaft für die Verletzung von Verfahrensregeln genannt („insbesondere“).

Die Nichtdurchführung der genannten erforderlichen Verfahren stellt stets eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften dar. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die aufgeführten Verstöße nur exemplarischer Natur sind und auch andere Verstöße als wesentliche Verstöße im Sinne der Vorschrift angesehen werden können.

Zu § 4 Absatz 1a

Der eingefügte Absatz 1a stellt klar, dass wesentliche Mängel in der Abwägung erhebliche Fehler sind, die zur Aufhebung der Entscheidung führen müssen. Soweit wesentliche Mängel in der Abwägung vorhanden sind, kann entsprechend dem Absatz 1 die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung verlangt werden. Dies ist schon deshalb europarechtlich geboten, weil eine strikte Unterscheidung zwischen Verfahrensfehlern und Abwägungsmängeln nicht möglich ist, denn „die Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern hängt nach europäischem Recht (...) stark vom materiell-rechtlichen Gegenstand ab.“ (Peter Kremer, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit einiger Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben mit der Verfassung sowie europäischem Recht, August 2006, Punkt 2.3). Im Übrigen ist in der Richtlinie 2003/35/EG keine Einschränkung der Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Normen vorgesehen. Vielmehr entspricht es bereits jetzt ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Zielsetzung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, zu berücksichtigen. Je bedeutender die Vorschrift ist, umso weiter ist die gerichtliche Überprüfbarkeit. Da dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung beigemessen wird, ist grundsätzlich auch von einer weiten Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Vorschriften auszugehen (siehe zum Ganzen auch Schmidt/Kremer, Rechtsgutachten 2006, S. 22 f.). Dementsprechend war es europarechtlich geboten, von starren Ausnahmen der Überprüfbarkeit abzusehen. Solche Ausnahmen würden es der betroffenen Öffentlichkeit in vielen Fällen praktisch unmöglich machen, ihr Recht auf einen breiten Zugang zu den Gerichten auszuüben. Schon das gel-

tende Umweltrechtsbehelfsgesetz macht in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch den Verweis allein auf § 45 Absatz 2 VwVfG hinreichend deutlich, dass § 46 VwVfG (und entsprechende Vorschriften) gerade keine Anwendung finden sollen. Dieser Wertung entspricht der neu eingefügte Absatz 1a mit seinem zweiten Satz für Regelungen, die eine Überprüfung des Abwägungsvorgangs beschränken.

Zu § 4 Absatz 2

Der ergänzte Satz 2 stellt klar, dass auch die Regelung des § 214 Absatz 3 letzter Halbsatz des Baugesetzbuches nicht anwendbar ist. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Bauleitplanung sind daher nicht nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sind.

Zu § 4 Absatz 3

Folgeänderung.

